

HALBERSTADT



# GESTALTUNGSRICHTLINIE FÜR AUSSENGASTRONOMIE IN DER STADT HALBERSTADT



[ALKIS / 11/2022] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6002006/2010




## INHALTSVERZEICHNIS

Stadtmöbel und private (gewerbliche) Möbel prägen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit haben sie unmittelbaren Einfluss auf das Stadtbild.

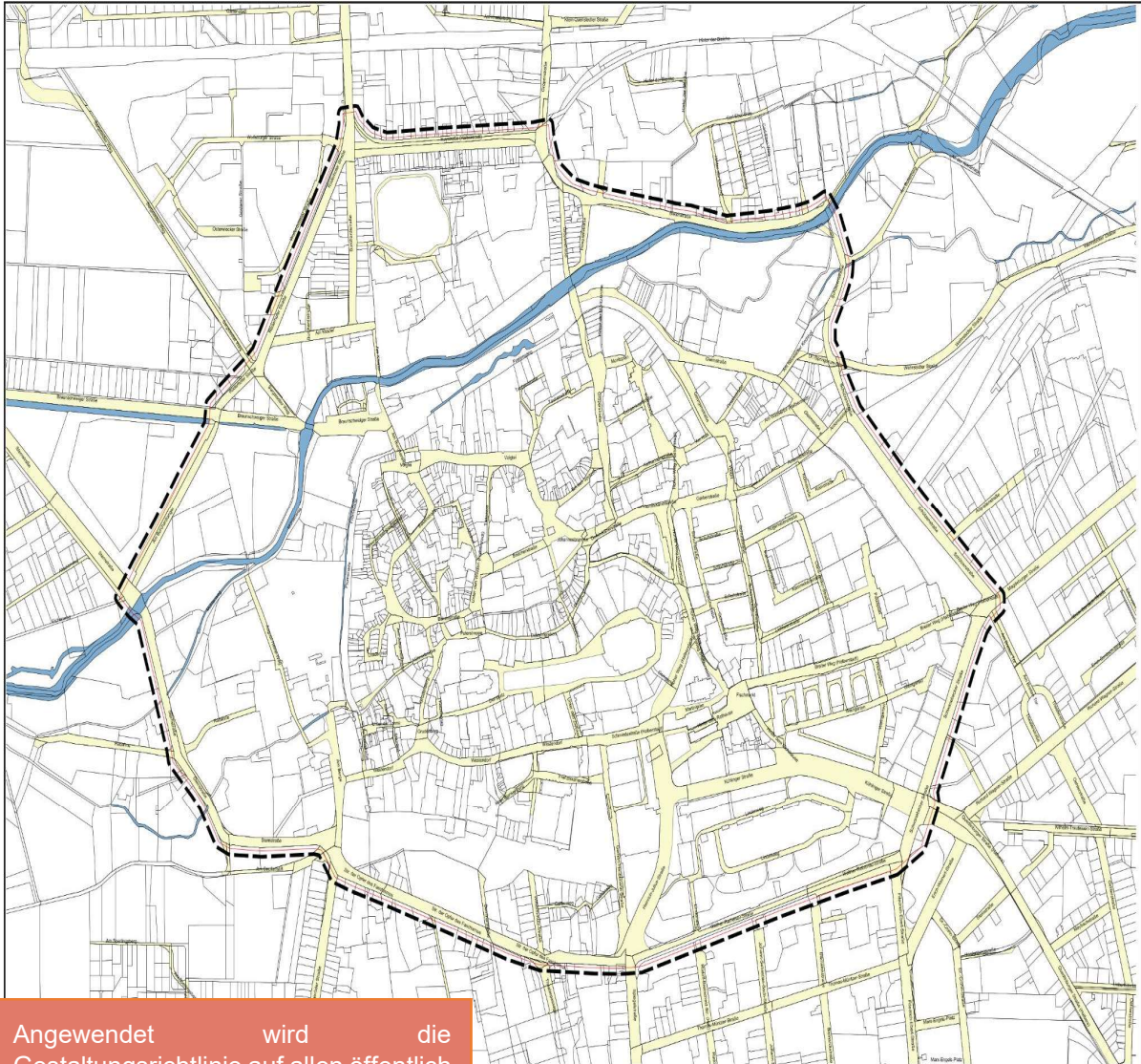
Die Gestaltungsrichtlinie setzt hierbei einen Rahmen innerhalb dessen private Gestaltungsspielräume gelebt werden können.

Dabei hat sich die Stadt Halberstadt folgende Ziele gesetzt:

- Attraktivität des Stadtbildes mit sauberen, ordentlichen, gut gepflegten und optisch ansehnlichen Flächen
- Außengastronomie soll insofern ein Spiegelbild des Gesamtkonzeptes sein und eine Einheit in der Stadt bilden
- Schutz und Stärkung des Stadtbildes
- Sicherung der Qualität der privaten Möblierung im Straßen- und Platzraum

Geltungsbereich	S.	3
 Gastronomiemöbel	S.	5
• Tische und Stühle	S.	5 - 8
• Heizstrahler, Beleuchtung	S.	9
• Sonnenschutzeinrichtungen (Schirme)	S.	10
 Grün, Pflanzkübel und Trennelemente	S.	11
	S.	12
 Bodenbeläge, Podeste, Rampen, Teppiche usw. Lagerung und Sicherung	S.	13

## GELTUNGSBEREICH



Angewendet wird die Gestaltungsrichtlinie auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen und Plätzen, die als Straßenflächen oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind.

Der räumliche Geltungsbereich sind das Stadtzentrum und die Altstadt Halberstadts und umfasst das Gebiet zwischen Huystraße im Norden; Röderhofer Straße; Am Burchardianger; Sternstraße im Westen; Straße der OdF; Walther-Rathenau-Straße; Schwanebecker Straße im Süden; Schützenstraße; Bleichstraße im Osten.

## DIE AUßENGASTROMISCH GENUTZTE FLÄCHE

### Integration in die Gesamtfläche und das städtische Umfeld

In der Außengastronomie soll der Wirt sein individuelles Konzept, seine eigene „Bewertungsphilosophie“ zum Ausdruck bringen. Dieses äußert sich unter anderem in Form und Farbe seines außergastronomischen Mobiliars.

Die Gestaltung der Außengastronomie sollte insofern ein Spiegelbild des Gesamtkonzeptes sein. So wie das Innen und das Außen der Restauration thematisch und formal miteinander korrespondieren, so sollte auch die Außengastronomie angemessen in das unmittelbare städtebauliche Umfeld eingepasst sein.

### Rechtsgrundlagen und Verfahren

#### Rechtliche Grundlagen

Außergastronomien auf öffentlichen Flächen bedürfen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 18 StrG LSA) in Verbindung mit § 3 der Sondernutzungssatzung einer Sondernutzungserlaubnis. Die vorstehende Richtlinie zur Gestaltung von Außergastronomien im öffentlichen Raum der Stadt Halberstadt ist die Grundlage der Regelung der Sondernutzungssatzung (§ 3 Abs. 7) unter baurechtlichen und städtebaulich-gestalterischen Gesichtspunkten und wird durch Beschluss des Stadtrates rechtsverbindlich.

Mobile Außenmöblierung vor der Stätte der Leistung kann zugelassen werden.

Die Länge der in Anspruch genommenen Fläche für die Außergastronomie darf nicht größer sein als die Länge, in der sich der Gastronomiebetrieb innerhalb der Fassade des Gebäudes darstellt. Eine räumliche Erweiterung im Gastronomiestreifen entlang der Hauswand der Gastronomieeinheit kann bei vorliegender Erlaubnis des angrenzenden Eigentümers gewährt werden.

Im gebäudefernen Gastronomiestreifen ist eine nicht störende Erweiterung ohne Erlaubnis des Nachbarn möglich.

Dabei ist darauf zu achten, dass die tangierten Gehwege und Gehwegachsen nicht zugestellt werden. Im Regelfall soll eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben.

## GASTRONOMIE- MÖBEL

STÜHLE; TISCHE; HEIZSTRAHLER;  
SONNENSCHIRME

Eine Erlaubnis zu einer Aufstellung kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Aufstellung erfolgt im genehmigten Zeitraum der Sondernutzung. Außerhalb des Erlaubniszeitraumes sind die Gastronomiemöbel zu entfernen – der öffentliche Straßenraum ist kein Mobilialager.
- Die Gastronomiemöbel werden zum Zwecke der Bewirtung verwendet, sie sind nach Geschäftsschluss zu entfernen oder so zu sichern, dass sie eindeutig in ihrer Nutzungsfläche durch Lichtquellen erkennbar sind.

- Alle Einrichtungen der Außengastronomie wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, auch in aufgespanntem Zustand, werden innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt und dürfen diese nicht überragen.
- Es ist auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Außenmöbilsierung zu achten.
- Die Möbel müssen je Gastronomie ein einheitliches Bild darstellen und gestalterisch einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck aufweisen und sollen z. B. einer Möbelfamilie angehören. Sie sollen im Material als auch in der Farbgebung über ein dezentes, schlichtes Design verfügen (natur-, metallfarben, weiß). Grelle Farben und buntes/glänzendes Material sind nicht erlaubt.
- Die Sitzmöbel, Tische und Tischplatten und Sonnenschirme müssen je Gastronomie in der Farbe, der Form, des Materials und der Werbung gleich sein.
- Es ist hochwertiges Material zu verwenden. Bevorzugt sollen Holz- und Metallstühle, sowie solche in hochwertiger Kunststoff- und Korboptik aufgestellt werden.
- Die Sicherstellung der Standsicherheit der Möbel obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- Die genutzte Fläche einschließlich der durch diese beeinflusste Umgebung ist vom Erlaubnisnehmer stets sauber zu halten. Dazu gehören auch regelmäßige Reinigungen, einschließlich der Entfernung von Kaugummis und Flecken sowie die Entfernung von Pflanzenbewuchs/ Unkraut.
- Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine Grundreinigung der Gastronomiebereiche durch deren Erlaubnisnehmer durchzuführen.

## STÜHLE (SITZMÖBEL)

Bevorzugt sollen Holz- und Metallstühle, sowie solche in hochwertiger Kunststoff- und Korboptik aufgestellt werden. Dabei ist auf eine dezente Farbgebung (natur- metallfarben, weiß) zu achten. Grelle Farben und buntes sowie glänzendes Material sind nicht erlaubt.

Folgende Stühle sind als positive Beispiele zu verstehen.



## TISCHE UND TISCHPLATTEN

Für die Material- und Farbauswahl der Tische und Tischplatten gilt Gleiches wie für die Sitzmöbel. Sie sollen sowohl im Material als auch in der Farbgebung eher über ein dezentes, schlichtes Design verfügen. Grelle Farben und buntes/glänzendes Material sind nicht erlaubt. Tischplatten können auch in Glas oder glasähnlich ausgeführt sein.

Um eine Straßenfestatmosphäre zu vermeiden, sollen die Tische im Regelfall nicht über ein Maß von 80 cm im Durchmesser oder 160 cm x 80 cm hinausgehen.

Folgende Tische sind als positive Beispiele zu verstehen.



**Beispiele für genehmigungsfähige Ensembles:**



**Nicht zulässige Elemente einer Außengastronomie**





## HEIZSTRAHLER BELEUCHTUNG

Heizstrahler sind ausschließlich als Teil einer Außengastronomie, aber nur in den Wintermonaten zugelassen, soweit Umweltschutzmaßnahmen nicht dagegensprechen.

Pro Gastronomieeinheit darf jeweils nur eine Art aufgestellt werden.

Die Heizstrahler sind in eigener Verantwortung des Gastronomen und entsprechend der Sicherheitsvorkehrungen der Bedienungsanleitung zu betreiben.

Zusätzliche, im Zusammenhang mit außergastronomischen Flächen installierte private Beleuchtung, wie Lichterketten, Blumengirlanden usw. sind nicht zulässig, um den Charakter und die Atmosphäre des betroffenen öffentlichen Straßenraumes nicht nachhaltig zu beeinträchtigen oder sogar zu stören.

Es ist lediglich eine indirekte, niveauvolle und dezente Illumination der Sonnenschirme gestattet.

Die Anstrahlung des öffentlichen Bodens in Form von Projektionen und Lichtbildern innerhalb oder außerhalb der Sondernutzungsfläche (z. B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist nicht erlaubt.



## SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN SCHIRME

**Form:** Sonnenschirme sollen rund oder eckig, aber für jede Gastronomieeinheit einheitlich sein.

**Werbung:** Sie sollen von der Werbung her einheitlich sein.

**Material/Farbe:** Die Bespannung des Schirmes soll aus Markisenstoff bestehen und in seiner Farbgebung zurückhaltend sein.

**Abstand:** Um optisch keine zusammenhängende Dachlandschaft (Einhausung) hervorzurufen, soll im aufgespannten Zustand 40 cm zum nächsten freistehenden Sonnenschutz eingehalten werden. Überbrückungen der Abstände mit Regenrinnen sind nicht statthaft.

**Durchgangshöhe:** mindestens 2,20 m

**Lage:** Die Spannweite darf nicht über das Maß der Sondernutzungsfläche hinausragen.

**Befestigung:** Ebenerdige Bodenbefestigung mit gebohrten Hülsen nach Abstimmung und Genehmigung der Abteilung Tiefbau, ausnahmsweise über Schwergewichtsstandfüße in sachgerechter und gestalterisch zurückhaltender Form (z. B. Stahlplatte).

**Außerhalb des Betriebes der Außengastronomie sind die Sonnenschirme zu entfernen – der öffentliche Straßenraum ist kein Mobilialager.**



## GRÜN, PFLANZKÜBEL

Begrünungselemente sollen eine außergastronomische Fläche lediglich markieren und nicht abgrenzen oder die Fläche gar „privatisieren“.

Eine Begrünung der Außergastronomie ist möglich. Dabei sollen Blumenkübel aus mineralischen Stoffen, Terrakotta oder hochwertigen Imitaten in Terrakotta-Optik, Holz oder auch aus Metall zum Einsatz kommen.

Die Kübelform kann rund oder eckig sein.

Die Bepflanzung ist der Saison anzupassen. Auch soll die Höhe der Pflanze nicht über 1,00 m, max. 1,20 m hinausgehen und in ihrer Dimensionierung dem Umfeld entsprechen.

Kunstblumen sind nicht zulässig.

Für die Unterhaltung, regelmäßige Bewässerung und Pflege hat der Erlaubnisnehmer dauerhaft zu sorgen. Vertrocknete Pflanzen oder ein allgemein ungepflegter Zustand beeinträchtigen das Stadtbild und das Image des Gastronomen. Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Pflanztröge dürfen nicht außerhalb der Außergastronomieflächen aufgestellt werden.

Außerhalb des genehmigten Zeitraumes der Sondernutzung können nach Abstimmung mit der Stadt Halberstadt die Pflanztröge verbleiben bzw. vor den jeweiligen Betrieb gestellt werden, wenn sie entsprechend bepflanzt und dekoriert sind.



## TRENNELEMENTE

### Einfassungen, Einfriedungen und Windschutz

In vielen Fällen sind es die Einfassungen bzw. Einfriedungen der Außengastronomien, die zusammen mit anderen „Privatisierungselementen“ zum Verlust von Transparenz im öffentlichen Straßenraum führen.

Sie wirken störend für den öffentlichen Raum. Einfassungen, auch als Windschutz, sind somit nicht zulässig.



Zur Absturzsicherung und aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zusätzliche bauliche Varianten im Einvernehmen mit der Stadt Halberstadt möglich.

Diese dürfen dann weder geschlossen bzw. undurchsichtige Flächen aufweisen noch mit Werbung versehen sein.



Geeignet sind z. B. Blumenkästen, die inklusive Bepflanzung in der Höhe nicht über 1,20 m hinausgehen dürfen.

Sie sind mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

## BODENBELÄGE

TEPPICHE, PODESTE,  
RAMPEN

Außengastronomien auf einer öffentlichen Fläche sind und bleiben Teil des öffentlichen Straßenraums und sollen auch als solcher wahrgenommen werden.

Die gestalterische Umfunktionierung einer öffentlichen Fläche mit Podesten, Teppichen und anderen Bodenbelägen vermittelt den Eindruck einer privaten Fläche und ist nicht zulässig.

Aufgelegte Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen) sind unzulässig.



## LAGERUNG UND SICHERUNG

Zugehängte oder auch nur gestapelte Stuhlberge sind in der Regel wenig einladend und stören das Umfeld. Der öffentliche Straßenraum ist kein Mobiliarlager.

Die Lagerung nicht gebrauchten Materials ist nicht zulässig.



## Rechtsgrundlagen und Verfahren

Außengastronomien auf öffentlichen Flächen bedürfen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 18 StrG LSA) in Verbindung mit § 3 der Sondernutzungssatzung einer Sondernutzungserlaubnis. Die vorstehende Richtlinie zur Gestaltung von Außengastronomien im öffentlichen Raum der Stadt Halberstadt ist die Grundlage der Regelung der Sondernutzungssatzung (§ 3 Abs. 7) unter baurechtlichen und städtebaulich-gestalterischen Gesichtspunkten und wird durch Beschluss des Stadtrates rechtsverbindlich.

## Das Antragsverfahren

Bei der Beantragung einer Außengastronomie sind folgende Unterlagen in der Stadt Halberstadt einzureichen:

- Zeitraum vom ..... bis ..... (saisonale Laufzeit der Außengastronomie)
- Schriftliche Einwilligung des Verpächters/Eigentümers (wenn erforderlich)
- Skizze mit Einzeichnung der geplanten Fläche aus der die Elemente der Außengastronomie wie Stühle und Tische usw. hervorgehen
- Grundfläche gesamt für die Anlage .....m<sup>2</sup>
- Anzahl der Gastplätze (Sitzplätze und Tische)
- Anzahl der Sonnenschirme
- Sofern die Außengastronomie nicht nur vor den eigenen angemieteten Räumlichkeiten aufgebaut werden soll, schriftliche Einwilligung durch den Eigentümer und des benachbarten Ladenlokals
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Eine Liste, aus der die Optik der in der Außengastronomie verwendeten Elemente wie Stühle, Tische, Sonnenschirme usw. erkennbar sind, wie beispielsweise in der folgenden Liste:

## Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen eine genehmigte Außengastronomie können nach § 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Halberstadt mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Einzelfall können gravierende Verstöße zum Widerruf der Erlaubnis führen.

## Übergangsfristen

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinien zur Gestaltung von Außengastronomien im öffentlichen Raum der Stadt Halberstadt entsprechend dem Geltungsbereich ist nicht mit den Richtlinien vereinbartes Mobiliar von den Betreibern von Außengastronomien durch Gestattungsfähiges zu ersetzen. Die Erlaubnis hat grundsätzlich für den Zeitraum eines Jahres (Saison) Gültigkeit.

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis:**

**Fachbereich Bauen/Ordnung**

**Abteilung Ordnung**

**Team Straßenverkehr**

**[strassenverkehr@halberstadt.de](mailto:strassenverkehr@halberstadt.de)**

**Formular unter: [www.halberstadt.de](http://www.halberstadt.de)**

**Antrag auf Erlaubnis des Einbaus der Hülsen für die  
Sonnenschirme:**

**Fachbereich Bauen/Ordnung**

**Abteilung Tiefbau**

**[tiefbau@halberstadt.de](mailto:tiefbau@halberstadt.de)**

**Herausgeber:  
Stadt Halberstadt  
Holzmarkt 1  
38820 Halberstadt**

Stand: Februar 2023